



Hundeimport aus Drittstaaten - wann illegal? (2/2)

Zum wiederholten Male versuchte ein Hundehändler, **Welpen aus einem Drittstaat** in die Schweiz **zu importieren**, wie die Medien berichten. Hinweise von Tierärzten führten auf die Spur des Hundehändlers. In einer kleinen Transportbox unter dem Beifahrersitz hatte er drei Welpen verstaut. Der Händler hatte die **Welpen weder beim Zoll angemeldet noch** besass er **eine Import- und Handelsbewilligung**. Wegen **Tollwutgefahr** – es gehören Länder wie z.B. Serbien, Türkei, Kosovo, Albanien und andere zu den **Tollwutrisikoländern** - wurden die Welpen eingezogen und eingeschläfert.

Tier und
Recht - auf
den Punkt
gebracht!

Grundsätzlich ist die Einfuhr von Hunden aus dem Ausland zulässig. Zu unterscheiden sind der Import als persönliches Heimtier oder zu Handelszwecken. Als **illegaler Import** gilt das Nichtanmelden beim Zoll, der Verstoss gegen das Tierseuchen- bzw. Tierschutzgesetz, **z.B. bei fehlendem Impfschutz, was zur Euthanasie des Tieres führen kann**, wie auch der Verstoss gegen die Verordnungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten. **Wegen der komplizierten Gesetzeslage empfehlen wir vor Hundeimporten, sich rechtzeitig mit den Behörden in Verbindung zu setzen, um alle Voraussetzungen abzuklären.**

In unseren **Seminaren zum Thema "Hund im Recht"** bieten wir **Weiterbildungen in Rechtskunde, Coaching/Konfliktlösung** an.

Gesetzliche Grundlagen:

Finden sich...

- **im Tierschutzgesetz und in der Tierschutzverordnung (TSchG/TschV)**
- **im Tierseuchengesetz und in der Tierseuchenverordnung (TSG/TSV)**
- **in den Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht) / von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)**
- **Verordnung des EDI über die Ein-, Durch-, und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten mit Drittstaaten (EDAV DS-EDI)**

Import als Heimtier aus Drittstaaten:

Es können maximal 5 Tiere (Hunde) als Heimtier eingeführt werden. Die Einreise ist auf dem **Landweg** wie auch **per Flugzeug** möglich. Auf dem Landweg via EU erfolgt beim Eintritt in die EU eine grenztierärztliche Untersuchung. Beim Übertritt in die Schweiz überprüft der Zoll die Einhaltung der Einreisebestimmungen stichprobenweise. Die Hunde müssen unter anderem mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Im direkten Luftverkehr wird bei Einreise aus Drittstaaten unterschieden, ob die Tiere aus einem **Land mit geringem Tollwut-Risiko** oder aus einem **Tollwut-Risikoland** stammen. Die Tiere müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet und gültig gegen Tollwut geimpft sein. Weitere Auflagen wie Bluttest, längere Wartefristen und Einfuhrbewilligung gibt es bei Tieren aus Tollwut-Risiko-Ländern. Werden die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt, werden die Tiere für weitere Abklärungen der grenztierärztlichen Kontrollstelle übergeben.

Import zu Handelszwecken aus Drittstaaten:

Für Tiere, welche verkauft oder an neue Eigentümer übergeben werden, gelten besondere Bestimmungen (auch für Tierschutzorganisationen). Man benötigt dazu eine **Bewilligung** des kantonalen Veterinäramtes. Der Betrieb muss vor dem Import im elektronischen System **TRACES** erfasst und die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein. Unterschieden wird auch beim Import aus Drittstaaten zwischen risikoarmen Ländern und Tollwut-Risikoländer. Beim **Hundeimport aus Tollwut-Risikoländern** sind vor der Einfuhr **lange Wartefristen** einzuhalten (Bluttest/Titrierung). Die Tiere müssen über eine gültige Tollwutimpfung verfügen und natürlich gekennzeichnet (Chip) sein. Eine Einfuhr von Hunden zu Handelszwecken ist nur per Luftfracht möglich.

Ein Fall aus der Gerichtspraxis (Strafbefehl Kanton Nidwalden – A1 16 2503, 3209)

Der Beklagte führte zwei ungefähr zweieinhalb Monate alte Welpen von Serbien (Drittstaat) in die Schweiz ein. Die Einfuhr erfolgte ohne Veterinärbescheinigung und ohne Überprüfung des Chips beim Tierarzt. Ein Hund erkrankt danach, doch erst nach mehreren Tagen bringt seine Schwester den Hund zum Tierarzt. Der Hund stirbt noch während der Untersuchung. Der Straftatbestand umfasst Missachtung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen und der Vorschriften über die Tierhaltung sowie Tierquälerei wegen Vernachlässigung. Er wird zu einer Busse von CHF 2'000 verurteilt. Bei Nichtbezahlen tritt die Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen in Kraft.

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine rechtliche Beratung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall/Vorfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.